

Regelungen für den Tennisbetrieb in Baden-Württemberg

gültig ab 14. Mai 2021

Inzidenz über 100

Bundesnotbremse, § 28b IfSG

- Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Nur kontaktlose Sportausübung (kein Doppel). Geimpfte oder genesene Personen zählen nicht mit.
- Kinder bis einschließlich 13 dürfen in Gruppen von maximal fünf Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dies ist zweimal pro Woche ausreichend, wenn die Anleitungsperson täglich im Einsatz ist. Diese Testungen sind ohne vorherige konkrete Anforderung seitens des Gesundheitsamtes vorzunehmen. Geimpfte oder genesene Anleitungspersonen sind von der Testpflicht befreit. Für Einzeltraining gilt diese Regelung nicht.
- Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.
- Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Inzidenz unter 100

Öffnungsschritt 1	Öffnungsschritt 2
Liegt die Inzidenz 5 Werktage stabil unter 100, so gilt am übernächsten Tag:	Sinkt die Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen nach Erreichen des Öffnungsschritts 1 weiter, so gilt Folgendes:
Max. 20 Personen je Tennisplatz im Freien. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises, sofern auf einem Platz mehr als 2 Haushalte spielen. Dies gilt nicht für Gruppen, deren Teilnehmer alle das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Keine Beschränkung für den Freizeit- und Amateursportbetrieb mehr. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises, sofern auf einem Platz mehr als 2 Haushalte spielen. Dies gilt nicht für Gruppen, deren Teilnehmer alle das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.